

## **Antrag**

**des Abg. Nicolas Fink u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Finanzen**

### **Auswirkungen von Cum-Ex-Geschäften für Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. in wie vielen Fällen es in den Jahren 2005 bis 2011 zur Anrechnung/Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Dividendenzahlungen samt Solidaritätszuschlag aufgrund von Cum-Ex-Geschäften auf die Körperschaftsteuerschuld von Banken, Fonds oder anderen Unternehmen gekommen ist (bitte um jährliche Aufschlüsselung und Nennung des Zeitpunkts der Anrechnung [Erlass Steuerbescheid] sowie der jeweiligen Höhe der angerechneten Steuern/Solidaritätszuschlag);
2. in wie vielen Fällen die Anrechnung in diesem Zeitraum versagt wurde (bitte um Aufschlüsselung nach Veranlagungszeitraum, Jahr des Steuerbescheids und Höhe der nicht anerkannten Anrechnung);
3. ob später Korrekturen der Anrechnungen von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag wegen Cum-Ex-Geschäften vorgenommen wurden (falls ja, bitte um Aufschlüsselung, in welchem Jahr für welchen Veranlagungszeitraum diese vorgenommen wurden, ebenso die jeweilige Höhe für das jeweilige Jahr);
4. ob Korrekturen nicht vorgenommen wurden, weil bereits eine Zahlungs- oder Festsetzungsverjährung eingetreten war (falls ja, wann trat welche Verjährung für welchen Veranlagungszeitraum ein und welche Summe umfasste diese betreffende, nicht durchsetzbare Rückforderung);
5. ob es in einzelnen Fällen aufseiten der Steuerverwaltung (insbesondere Finanzämter, Finanzministerium) Überlegungen gegeben hat, verjährungsunterbrechende Maßnahmen zu ergreifen (falls ja, bitte aufgeschlüsselt nach Art der Maßnahmen, Jahr und auf wessen Veranlassung bei welcher Summe diese ergriffen wurden und falls nein, aus welchen Gründen);

6. in wie vielen Fällen das Finanzministerium mit der Frage, ob verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen werden sollen, befasst war;
7. ob die jeweils vorgenommenen Korrekturen von den entsprechend Steuerpflichtigen akzeptiert wurden und falls ja, in welcher Höhe zu welchem Zeitpunkt welche Rückzahlung/Verrechnung für welchen Veranlagungszeitraum erfolgt ist;
8. sofern Ziffer 7 verneint wird, in wie vielen Fällen das für welchen Veranlagungszeitraum der Fall war und ob Verjährung dabei eine Rolle gespielt hat;
9. in wie vielen Fällen die Steuerpflichtigen Einspruch erhoben haben und um welchen Betrag es dabei geht;
10. wie sie die jeweiligen Einwände der Steuerpflichtigen und die entsprechenden Chancen bewertet, die erstatteten/angerechneten Steuern zurückzuerlangen;
11. in wie vielen Fällen eine Klärung der jeweiligen Sachverhalte vor Finanzgerichten erfolgte (bitte um Aufschlüsselung nach Höhe der Summe und des Veranlagungszeitraums);
12. inwiefern sie die Auffassung des Landgerichts Bonn (Urteil vom 18. März 2020, 60 KLS – 213 Js 41/19-1/19, Rn 2049 ff.) teilt, dass ein innerhalb der Frist der Festsetzungs- und Zahlungsverjährung erlassener Änderungsbescheid, der sich nicht auf die Cum-Ex-Geschäfte bezog, die Zahlungsverjährungsfristen für den Gesamtbescheid erneut in Gang setzt;
13. welcher Schaden dem Lande durch die Cum-Ex-Geschäfte insgesamt entstanden ist;
14. wie viele Geldinstitute mit Sitz in Baden-Württemberg für diesen Schaden verantwortlich sind.

27.11.2023

Fink, Gruber, Rivoir, Steinhülb-Joos, Cuny SPD

#### Begründung

Die Cum-Ex-Steuerhinterziehungen aus den Jahren 2005 bis 2011 haben bundesweit für Aufsehen gesorgt und sind immer wieder Bestand der öffentlichen Berichterstattung. Wie das Land in diesem Zusammenhang vor allem mit Einsprüchen und Verjährungstatbeständen umgegangen ist und welcher Schaden dem Land durch diese kriminelle Geschäftstätigkeit entstanden ist, lässt sich erst mit zeitlichem Abstand bewerten.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 Nr. FM3-S 2252-11/1 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,  
zu berichten,*

- 1. in wie vielen Fällen es in den Jahren 2005 bis 2011 zur Anrechnung/Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Dividendenzahlungen samt Solidaritätszuschlag aufgrund von Cum-Ex-Geschäften auf die Körperschaftsteuerschuld von Banken, Fonds oder anderen Unternehmen gekommen ist (bitte um jährliche Aufschlüsselung und Nennung des Zeitpunkts der Anrechnung [Erlass Steuerbescheid] sowie der jeweiligen Höhe der angerechneten Steuern/Solidaritätszuschlag);*
- 2. in wie vielen Fällen die Anrechnung in diesem Zeitraum versagt wurde (bitte um Aufschlüsselung nach Veranlagungszeitraum, Jahr des Steuerbescheids und Höhe der nicht anerkannten Anrechnung);*
- 3. ob später Korrekturen der Anrechnungen von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag wegen Cum-Ex-Geschäften vorgenommen wurden (falls ja, bitte um Aufschlüsselung, in welchem Jahr für welchen Veranlagungszeitraum diese vorgenommen wurden, ebenso die jeweilige Höhe für das jeweilige Jahr);*

Zu 1., 2. und 3.:

Der Finanzverwaltung Baden-Württemberg sind acht Fälle bekannt. Dabei steht ein Fall grundsätzlich für einen Veranlagungszeitraum eines Steuerpflichtigen. Mehrfachnennungen aufgrund getrennt aufgegriffener Themenkomplexe sind möglich. Betroffen ist der Zeitraum der Jahre 2007 bis 2011 mit einem Gesamtvolumen der von den Steuerpflichtigen in Anrechnung gebrachten und damit strittigen Steuer von ca. 197 Mio. Euro. Aufgrund des Steuergeheimnisses können keine genaueren Angaben gemacht werden.

- 4. ob Korrekturen nicht vorgenommen wurden, weil bereits eine Zahlungs- oder Festsetzungsverjährung eingetreten war (falls ja, wann trat welche Verjährung für welchen Veranlagungszeitraum ein und welche Summe umfasste diese betreffende, nicht durchsetzbare Rückforderung);*
- 5. ob es in einzelnen Fällen aufseiten der Steuerverwaltung (insbesondere Finanzämter, Finanzministerium) Überlegungen gegeben hat, verjährungsunterbrechende Maßnahmen zu ergreifen (falls ja, bitte aufgeschlüsselt nach Art der Maßnahmen, Jahr und auf wessen Veranlassung bei welcher Summe diese ergriffen wurden und falls nein, aus welchen Gründen);*
- 6. in wie vielen Fällen das Finanzministerium mit der Frage, ob verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen werden sollen, befasst war;*

Zu 4., 5. und 6.:

Zahlungs- oder Festsetzungsverjährung ist in keinem Fall eingetreten. Soweit Festsetzungs- und Zahlungsverjährung nicht bereits nach den Regeln der Abgabenordnung gehemmt waren, wurde im Einzelfall der Steuerbescheid korrigiert. Im Rahmen einer Korrektur für das Jahr 2008 war das Ministerium für Finanzen eingebunden. Dabei ging es um ein Volumen von rund 11 Mio. Euro.

7. *ob die jeweils vorgenommenen Korrekturen von den entsprechend Steuerpflichtigen akzeptiert wurden und falls ja, in welcher Höhe zu welchem Zeitpunkt welche Rückzahlung/Verrechnung für welchen Veranlagungszeitraum erfolgt ist;*
8. *sofern Ziffer 7 verneint wird, in wie vielen Fällen das für welchen Veranlagungszeitraum der Fall war und ob Verjährung dabei eine Rolle gespielt hat;*
9. *in wie vielen Fällen die Steuerpflichtigen Einspruch erhoben haben und um welchen Betrag es dabei geht;*

Zu 7. bis 9.:

Ein Teil der Fälle ist abgeschlossen. Teilweise dauern die Verfahren noch an. Dabei ist noch nicht absehbar, inwieweit Rechtsmittel eingelegt werden. Das Risiko der Zahlungs- oder Festsetzungsverjährung besteht nicht.

10. *wie sie die jeweiligen Einwände der Steuerpflichtigen und die entsprechenden Chancen bewertet, die erstatteten/angerechneten Steuern zurückzuerlangen;*

Zu 10.:

Die Erfolgsaussichten etwaiger Rechtsmittel hängen maßgeblich von den Gesamtumständen des Einzelfalls ab und sind damit schwer einzuschätzen.

11. *in wie vielen Fällen eine Klärung der jeweiligen Sachverhalte vor Finanzgerichten erfolgte (bitte um Aufschlüsselung nach Höhe der Summe und des Veranlagungszeitraums);*

Zu 11.:

Nach Kenntnis des Ministeriums für Finanzen ist bisher kein Fall aus dem Zuständigkeitsbereich der baden-württembergischen Finanzämter vor das Finanzgericht Baden-Württemberg gekommen.

Das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg teilt ergänzend mit: Nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) werden die Verfahren vor dem Finanzgericht statistisch in Sachgebieten erhoben, welche nur nach dem jeweiligen Steuergegenstand wie beispielsweise der Einkommen-, Körperschaft-, Verkehrs- oder Verbrauchsteuern unterscheiden. Eine Erfassung des dem jeweiligen Steuerverfahren zugrunde liegenden Sachverhalts erfolgt dagegen nicht. Daher liegen in der FG-Statistik keine Daten darüber vor, in wie vielen Fällen sowie in welcher Höhe und Veranlagungszeiträumen vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg eine Klärung der jeweiligen Sachverhalte im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Cum-Ex-Geschäften erfolgte.

12. *inwiefern sie die Auffassung des Landgerichts Bonn (Urteil vom 18. März 2020, 60 KLS – 213 Js 41/19-1/19, Rn 2049 ff.) teilt, dass ein innerhalb der Frist der Festsetzungs- und Zahlungsverjährung erlassener Änderungsbescheid, der sich nicht auf die Cum-Ex-Geschäfte bezog, die Zahlungsverjährungsfristen für den Gesamtbescheid erneut in Gang setzt;*

Zu 12.:

Die zitierte Fundstelle verweist auf die Begründung eines Urteils des Landgerichts Bonn in Strafsachen. Nach Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes sind die Richterinnen und Richter unabhängig. Es ist daher nicht Aufgabe der Landesregierung, die rechtliche Würdigung des Gerichts zu bewerten.

*13. welcher Schaden dem Lande durch die Cum-Ex-Geschäfte insgesamt entstanden ist;*

Zu 13.:

Vergleiche Antwort zu den Fragen 1 bis 3.

*14. wie viele Geldinstitute mit Sitz in Baden-Württemberg für diesen Schaden verantwortlich sind.*

Zu 14.:

Die Zahl der betroffenen Geldinstitute bewegt sich im einstelligen Bereich. Aufgrund des Steuergeheimnisses können keine genaueren Angaben gemacht werden.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen